GEMEINDE WEISSACH I.T. REMS-MURR-KREIS
BEBAUUNGSPLAN
HARTFELD

(24)

Gemeinde



Genehmigt!

Entscheidung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis

vom 0 3. SEP. 1979

MAUTHE + KLUMPP

ARCHITEKTEN + STADTPLANER GMBH

7000 STUTTGART - 1, LUDWIGSTRASSE 100

STUTTGART, DEN 22. JANUAR 1979

FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER PLANUNTER-LAGE MIT, DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

ALS ENTWURF

LT. BEKANNTMACHUNG VOM

ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 72.2.7815727.79

§ 2 a (6) BBauG

ALS SATZUNG

0

V. GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 37.5.7979
NIEDERSCHRIFT
§ 10 BBauG
NR.

GENEHMIGT

VOM Landratsamt Rems-Murr-Wrisyong-MIT ERLASS VOM 3. 9. 7979 NR. 67227 § 11 BBauG und § 111 LBO

IN KRAFT GETRETEN

AM 7.7. 1981 LT. BEKANNTMACHUNG VOM 7.7. 7987

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

§ 12 BBauG

VOM en + foills

Mit eingearbeiteten Änderungen
lt. Gemeinderatsbeschluß vom

AUSFÜHRUNG DER STRASSENPLANUNG:

ING.-BÜRO CANTZ, 7150 BACKNANG

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen ausser Kraft. Der Richtlinienplan für bauliche Anlagen liegt bei. Er ist nicht Bestandteil der Satzung.

| 1.00 | Planungsrechtliche Festsetzungen |
|------|---------------------------------------|
| | (§ 9 (1) BBauG 1977 und Bau NVO 1977) |

1.20 Flächen für Garagen

1.30 Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 4 BBauG)

(§ 9 (1) 11 BBauG)

1.60 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) 25a BBauG)

9 60 Finfriedigunger

1.10 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BBauG)

Mischgebiet (MI § 6 BauNVO). Die Ausnahmen
§ 4 (3) BauNVO sind gemäss § 1 (6) BauNVO
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen Strassenbegrenzungslinie und Garageneinfahrt ist ein Mindestabstand von 5.50 m einzuhalten.

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

1.40 Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen werden, soweit es Gebäude sind, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

1.50 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke und ihre Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Nutzung (§ 9 (1) 2 BBauG)

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0.60 m, bezogen auf die im Bereich der Sichtfelder anschliessende Oberkante der Fahrverkehrsflächen, nicht überschreiten.

Auf dem im Lageplan eingetragenen und in der Zeichenerklärung erläuterten Baumpflanzgebot sind heimische Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten (Mindestpflanzhöhe 2.50 m).

2.00 Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)

2.10 Dachneigung Satteldach (SD): Die Eintragungen im Bebauungsplan beziehen sich auf die

Sparrenneigung.

2.20 Dachdeckung Satteldach (SD): Hellgraue Bedachung ist nicht zugelassen.

Flachdach (FD): Kiesschüttung, bewachsen oder

als Terrasse. Sichtbar bleibende Papp- bzw. Blechabdeckungen sind nicht gestattet (s. Pkt.

2.3).

De sind non laborde Dinfriedin.

2.30 Anbauten, Vordächer und Pergolen, die nicht unter gemeinsamem Dach mit dem Hauptbaukörper liegen, sind in allen Ansichtsflächen horizontal abzuschliessen.

2.40 Aufschüttungen und Abgrabungen über 1.00 m
bungen

Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände (§ 111 (2) LBO i.V. mit § 89 (1) 23 LBO)
sind genehmigungspflichtig.

2.50 Stützmauern Stützmauern sind an öffentlichen Verkehrsflächen genehmigungspflichtig (§ 111 (2) LBO).

ZEICHENERKLÄRUNG

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

I+IU

0,4

0,8

SD

Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BBauG)

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze); hier z.B. 1 Vollgeschoss und 1 für Wohnzwecke ausbaubares UG.

Grundflächenzahl (GRZ); hier z.B. 0.4 (§ 19 BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ), hier z.B. 0.8 (§ 20 BauNVO)

Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

<u>Dachform</u> (§ 111 (1) LBO)

Satteldach

Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BBauG)

Firstrichtung zwingend

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Sichtfeld; s. Textteil

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BBauG

Gehweg Verkehrsgrün Fahrbahn und befahrbarer Wohnweg

Öffentliche Parkflächen

Begrenzungslinie für Verkehrsflächen

Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BBauG) Leitungsrecht zugunsten der KAWAG

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)

Pflanzgebot für Einzelbäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BBauG)

LR

P

0

